

Beschluss vom 2. April 2024

**Kleine Anfrage 2024/4  
betreffend «Ist die Kirche dem Staat zu heilig?»**

In einer Kleinen Anfrage vom 19. Februar 2024 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den Beitragsleistungen des Kantons an die drei Landeskirchen des Kantons Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass zur Beitragsleistung des Kantons an die drei Landeskirchen im Kontext der Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3) auf den Ebenen des Regierungsrates und Kantonsrates 2013/2014 ausgiebig und umfassend diskutiert wurde. Der Regierungsrat beantragte eine Kürzung der Mittel um 1 Mio. Franken und die Aufhebung der Indexierung. Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen lehnten die vom Kantonsrat angepasste Reduktion der Beitragsleistungen um 400'000 Franken von 4.1 Mio. auf 3.7 Mio. und die Aufhebung der Indexierung mit einer deutlichen Mehrheit ab.

Bei den nachfolgenden Verhandlungen des Erziehungsdepartements mit Vertreterinnen und Vertretern der drei Landeskirchen bestätigten diese ihre Bereitschaft zur Leistung eines Beitrages zur Entlastung des Staatshaushaltes im Umfang von 400'000 Franken unter der Bedingung, dass die Indexierung nicht aufgehoben wird. Der Kantonsrat verabschiedete in der Folge mit einer 4/5-Mehrheit die entsprechende Anpassung im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen, welche per 1. Januar 2015 in Kraft trat.

Bei der Höhe der Beitragsleistung des Kantons an die drei Landeskirchen waren bis anhin insbesondere die folgenden vier Punkte Gegenstand der Diskussion:

- a) Die auf historischen Rechtstiteln basierenden finanziellen Ansprüche der Kirche und die entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Kantons;
- b) Die Indexierung der Beitragsleistungen;
- c) Die Leistungen, welche die Kirchen für die Gesellschaft erbringen;
- d) Die sinkenden Mitgliederzahlen der Landeskirchen der vergangenen Jahre.

Der Regierungsrat begegnet dieser Thematik zum aktuellen Zeitpunkt mit der folgenden Haltung:

- Er ist der Ansicht, dass nach der ausführlichen Diskussion rund um die Beitragsleistung des Kantons an die Landeskirchen im Zusammenhang mit der Entlastung des Staatshaushaltes 2013 eine erneute Prüfung zum aktuellen Zeitpunkt nicht angezeigt ist. Dies insbesondere aus Gründen der Kontinuität. Der Staat soll den Landeskirchen ein verlässlicher Partner sein – die Landeskirchen brauchen eine mittelfristige Planungssicherheit.
- Da der Staatsbeitrag nicht nur Ansprüche aus historischen Titeln abdeckt, sondern vielmehr auch Leistungen der Kirche für die Allgemeinheit beinhaltet, ist eine Prüfung in angemessenen Abständen – insbesondere im Kontext der Abnahme der Mitgliederzahlen der Landeskirchen – durchaus legitim, zum aktuellen Zeitpunkt nach Meinung des Regierungsrates jedoch verfrüht.

Die einzelnen Fragestellungen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

*1. Welchen Aufwand wird durch das Inkasso für die Kirche beim Kanton verursacht?*

Die Veranlagung und der Bezug der Steuern erfolgen für alle Körperschaften (Bund, Kanton, Gemeinden, Kirchen) gemeinsam, weswegen der Aufwand nicht separat ausgewiesen werden kann. Die Entschädigung für diesen Aufwand in der Grössenordnung von 2 Prozent der abgelieferten Kirchensteuer ist mit den Kirchgemeinden vertraglich geregelt.

*2. Was bedeutet es in der Praxis, dass Gelder aufgrund von historischen Rechtstiteln ausbezahlt werden?*

Bei den historischen Titeln handelt es sich um Ansprüche der Kirche, welche darauf basieren, dass der Staat nach der Reformation die Kirchengüter (Klöster, Ländereien, Jagd- und Fischereirechte) und mehrheitlich entsprechende Erträge an sich genommen hat. Nach 100-jährigem Hin und Her im Rahmen der Schaffung der Kantonsverfassung nahm der Kanton den Kirchen- und Schulfonds definitiv an sich und sprach dafür den Kirchen "den Staatsbeitrag" gut. Dieser Akt der Überführung und die Wahrung der finanziellen Verpflichtungen des Staates sind in Art. 4 im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (SHR 130.100) festgehalten. Die Stimmberechtigten haben diesen Grundsatz 2013 und der Kantonsrat 2014 bestätigt.

Wie sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen (vom 22. November 1982 [SHR 130.100]) ergibt, richtet der Staat für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.7 Mio. Franken aus. Diese Summe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2014; sie wird jährlich der Entwicklung dieses Index angepasst. 2023 betrug der jährliche Beitrag insgesamt 3'834'412 Franken.

3. *Gibt es in Schaffhausen den Fall, dass Personen oder Unternehmen auch Kirchensteuern bezahlen müssen, obwohl sie nicht Mitglied einer anerkannten Landeskirche sind? Liquidationsgewinn oder Grundstückgewinnsteuer?*

Nein. Unternehmen zahlen im Kanton Schaffhausen keine Kirchensteuer. Natürliche Personen zahlen Kirchensteuer, wenn sie einer Landeskirche angehören. Unterstehen sie bei der ordentlichen Besteuerung der Kirchensteuer, besteht die Kirchensteuerpflicht in der entsprechenden Steuerperiode auch bei Liquidationsgewinn- und Grundstückgewinnsteuern.

4. *Was versteht der Regierungsrat unter "kirchlichen Zwecken"?*

Der Regierungsrat zählt sämtliche Aufgaben, welche sich die Landeskirchen geben, zu den "kirchlichen Zwecken". Teil davon sind die Leistungen, welche die Landeskirchen für die Allgemeinheit erbringen.

5. *Werden die Leistungen, welche die Kirche vollbringt, wie bei anderen Organisationen in einer Leistungsvereinbarung definiert?*

Nein. Die Landeskirchen sind gemäss Verfassung selbständige Organisationen respektive öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie geben sich ein Organisationsstatut, das vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Die öffentlichen kirchlichen Kooperationen stehen gemäss «Dekret betreffend die öffentlichen kirchlichen Kooperationen» unter der staatlichen Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Regierungsrates. Sie müssen dem Regierungsrat jedes Jahr Bericht erstatten. Dies erfolgt mit der Einreichung der jeweiligen Jahresberichte. Im Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen wird lediglich in Art. 3 die «Seelsorge an kantonalen Anstalten» als konkrete Leistung der Landeskirchen im Rahmen der Beitragsleistung des Kantons festgehalten. Weiterführende Verpflichtungen sind weder im Gesetz noch in Ausführungsbestimmungen oder Leistungsvereinbarungen formuliert.

6. *Wäre es aus Sicht der Regierung von Vorteil, wenn die Beiträge nur für nicht-kultische Zwecke gebraucht werden dürfen? Oder findet es die Regierung korrekt, dass die Direktzahlungen auch für kultische Aktivitäten verwendet werden können, obwohl dafür ja auch die Mitgliederbeiträge vorgesehen sind?*

Die staatlich relevanten Leistungen und Dienste für die Öffentlichkeit, welche von den Landeskirchen erbracht werden, gehen weiter als die im Gesetz formulierten Verpflichtungen. Neben der Seelsorge findet Jugendarbeit und Erwachsenenbildung sowie die Betreuung von Bedürftigen statt. Daneben beteiligt sich die Kirche an diversen sozialen Institutionen, welche auch Nichtmitgliedern zugänglich sind (Drogenberatung, Frauenhaus, Ehe- und Familienberatung sowie diverse Hilfswerke). Die Kirche vermittelt im Weiteren Grundwerte für das Leben und

Zusammenleben, welche auch für das gute Funktionieren von Demokratie und Wirtschaft sowie für den sozialen Zusammenhalt von wichtiger Bedeutung sind.

Nicht immer ist eine klare Trennung von nicht-kultischen und kultischen Zwecken möglich. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine weiterführende Definition der Mittelverwendung nicht angezeigt ist.

7. *Wie wird sichergestellt, dass die Beiträge der Steuerzahler/-innen nicht zur Vertuschung von sexualisierter Gewalt in den beiden Landeskirchen ausgegeben werden?*
8. *Wird die Regierung von den Kirchen fordern, dass die Missbrauchsfälle möglichst lückenlos aufgeklärt werden?*

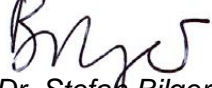
Gemäss Verfassung organisieren sich die drei Landeskirchen nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen selbständig. Gemäss Dekret stellen die Landeskirchen sicher, dass die Organisation keine Bestimmungen enthält, welche der staatlichen Gesetzgebung widersprechen oder den Interessen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen.

Indem Kantonsrat Maurus Pfalzgraf den Schaffhauser Landeskirchen sinngemäss sexualisierte Gewalt und deren Vertuschung vorwirft, unterstellt er beiden Schaffhauser Landeskirchen ein systematisch rechtswidriges Verhalten.

Der Regierungsrat distanziert sich in aller Form von solchen Äusserungen. Missbrauchsfälle sind unabhängig davon, in welchem Umfeld sie begangen werden, im Einzelfall von den Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen, gegebenenfalls durch Gerichte zu beurteilen und angemessen zu bestrafen. Sie dürfen aber nicht in verallgemeinernder Weise und über räumliche Grenzen hinweg zu generellen Diffamierungen von Glaubensgemeinschaften sowie deren Organisationen herangezogen werden. Entsprechend sieht sich der Regierungsrat nicht veranlasst, von seiner bisherigen Haltung gegenüber den Schaffhauser Landeskirchen abzurücken oder Zahlungen an diese mit weiterführenden Auflagen zu belegen.

Schaffhausen, 2. April 2024

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger